

34. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW Seite 155), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 07.12.2012 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 34. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 60-l-Restabfallbehälter	112,08 € jährlich
für jeden 80-l-Restabfallbehälter	136,08 € jährlich
für jeden 120-l-Restabfallbehälter	184,20 € jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter	325,32 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.663,04 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.356,60 € jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter	67,44 € jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter	127,44 € jährlich.

(2) Die Gebühr für den Beistellsack beträgt 4,50 €.

(3) Die Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters beträgt 33,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 19.12.2025

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs